



Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und anderer Gesetze

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **17. März 2017**

Die auf weitergehende Anregungen des Rechnungsprüfamts zurückgehenden Änderungen des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die in dem heute einzubringenden Gesetzentwurf vorgesehen sind, sollen den Prüfern und den Mitgliedern der Landessynode die Arbeit erleichtern.

Neben redaktionellen Änderungen sieht der Gesetzentwurf fünf inhaltliche Veränderungen vor.

1. Die langjährige Praxis, dass der Leiter des Rechnungsprüfamts im Einvernehmen mit der Präsidentin der Landessynode eine Geschäftsordnung für das Rechnungsprüfamt erlässt, soll *durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b)* eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten. Rechtliche Änderungen (*beispielsweise im Hinblick auf das Rechnungsprüfamt, seinen Leiter und seine Geschäftsordnung oder auf das Verfahren zum Erlass der Geschäftsordnung*) sind damit nicht verbunden.
2. Die Auskunftsrechte des Rechnungsprüfamt werden *durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstaben a) und b)* präzisiert. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann das Rechnungsprüfamt künftig auch Auskunft aus elektronisch gespeicherten Daten verlangen und diese automatisiert abrufen.
3. Dem Rechnungsprüfamt wird *durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a)* die Möglichkeit des Verzichts auf einen Vorbericht eröffnet, soweit das Prüfungsverfahren durch eine Entlastung ohne Einschränkungen oder Auflagen *nach § 84 Absatz 1 Haushaltsordnung* abzuschließen ist.
4. Die Möglichkeiten zur Übermittlung der Schlussberichte werden *durch Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c)* ausgeweitet. Das Rechnungsprüfamt kann künftig unabhängig von der Frage, ob Maßnahmen der Rechtsaufsicht des Oberkirchenrates erforderlich sind, nach eigener Einschätzung Prüfberichte dem Oberkirchenrat zuleiten.
5. Es ist *nach Artikel 1 Nummer 6* vorgesehen, dass künftig der Präsidentin und nicht mehr allen Mitgliedern der Landessynode der Vorschlag des Rechnungsprüfamts für den Unterabschnitt des Haushaltsplans über die Planansätze des Rechnungsprüfamts zur Kenntnis gegeben wird, wenn der Haushaltsplanentwurf des Oberkirchenrats von dem Vorschlag des Rechnungsprüfamts abweicht. Die Präsidentin der Landessynode entscheidet dann über die Weiterbehandlung in der Landessynode und kann beispielsweise eine Beratung im Finanzausschuss veranlassen.

Der Oberkirchenrat regt die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.

Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch